

René Metz

Der Einfluß des Ersten  
Vatikanischen Konzils auf die  
Rechtslage des Konzils im  
Codex Iuris Canonici von  
1917

Ein Konzil ist Spiegel und Zeuge der Sorgen seiner Zeit. Das daraus entstehende kirchliche Gesetzbuch bringt in konkreter Form an den Tag, wie sich die konziliare Versammlung bemühte, den Schwierigkeiten der Stunde, denen die Kirche ausgesetzt war, entgegenzutreten. Das gilt vom Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) und dem Kirchenrecht von 1983; das gilt ebenfalls vom Ersten Vatikanum (1869–1870) und dem Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917, obwohl die Beziehungen zwischen den beiden Konzilien und den beiden Gesetzbüchern nicht ganz und gar die gleichen sind.

Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 ist unmittelbares Ergebnis des Zweiten Vatikanischen Konzils, da Papst Johannes XXIII. seine Ausarbeitung gleichzeitig mit der Einberufung des Konzils (25. Januar 1959) beschlossen hatte. Beim Ersten Vatikanischen Konzil und dem Kodex von 1917 war die Lage etwas anders. Gewiß, zahlreiche Stimmen hatten sich schon vor der Versammlung des Konzils erhoben, die eine Überprüfung des Kirchenrechts und dessen neue Kodifizierung verlangten, da man bisher nur das alte *Corpus Iuris Canonici* zur Verfügung hatte<sup>1</sup>. Also machten sich fünf vorbereitende Kommissionen ans Werk und arbeiteten zahlreiche Textentwürfe aus, die die veralteten Teile der Gesetzgebung und der kirchlichen Institutionen den Erfordernissen der Zeit anpassen sollten. Die sehr begrenzte Dauer des Konzils machte den schönen Plänen eines Aggiornamento des Kirchenrechts und seiner Kodifizierung ein Ende.

So kam es auf dem Ersten Vatikanischen Konzil zu keiner Entscheidung für eine neue Abfassung, obwohl das Konzil durch seine Postulate und Schemata zahlreiches Material für eine Revi-

sion des Kirchenrechts zusammengetragen und vorbereitet hatte. Der Papst selbst mußte also diesen Entschluß übernehmen. Als diesbezüglich Kardinal Cennari bei Leo XIII. (1878–1903) vorstellig wurde, soll dieser geantwortet haben, er sei in Anbetracht seines Alters – bei seiner päpstlichen Inthronisation war er bereits 65 Jahre alt gewesen – nicht der Mann für ein solches Unternehmen und er überlasse diese Arbeit seinem Nachfolger. Tatsächlich hat dann Pius X., sein Nachfolger, schon im ersten Jahr seines Pontifikats die Neufassung des Kirchenrechts angeordnet.

Wir kennen das Ergebnis, den *Codex Iuris Canonici*, am 27. Mai 1917 durch Benedikt XV. veröffentlicht. Zwar kommt dieses Rechtsbuch erst fast ein halbes Jahrhundert nach dem Konzil und ist diesem nicht unmittelbar entsprungen, wie das dann beim Kirchenrecht von 1983 in bezug auf das letzte Konzil der Fall sein wird; trotzdem ist der Kodex von 1917 nicht weniger die Frucht des I. Vatikanums; er spiegelt dessen Ekklesiologie wider, genauso wie jetzt das neue Kirchenrecht die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Ausdruck bringt. Eine ausgezeichnete Illustration für diese Behauptung sind die das Konzil betreffenden kirchenrechtlichen Bestimmungen im CIC von 1917.

In der Tat hatte das Konzil während der kurzen Zeit, die ihm zur Verfügung stand, den hauptsächlichsten Sorgen Pius' IX. entsprechen können, die diesem bei der Einberufung des Konzils vor Augen standen. Ein zweifacher Beweggrund hatte den Papst bewogen, einer praktisch veralteten Institution neues Leben einzuhauchen. Es lag ihm einerseits daran, der von ihm unternommenen Verurteilung der «Irrtümer» (Enzyklika *Quanta cura* und *Syllabus errorum*, 8. Dezember 1864) durch Einbeziehung des gesamten Episkopats in dieses Unternehmen größeres Gewicht zu verleihen. Andererseits scheint aber das zweite Motiv wichtiger gewesen zu sein: Pius IX. suchte die Unterstützung der ganzen Christenheit in der Person der Bischöfe als Vertreter der Gesamtheit der Ortskirchen, um die Vereinsamung zu durchbrechen, in welcher er sich in seiner Eigenschaft als Bischof von Rom befand und in die ihn der sich herausformende neue italienische Staat mehr und mehr hineindrängte. Die Autorität des Papstes war durch den Verlust des schon seit einiger Zeit bedrohten und 1870 endgültig beschlagnahmten Kirchenstaates ihrer weltlichen Macht beraubt; sie schien daher

äußerst gefährdet; man kannte ja damals praktisch keine Souveränität «ohne Land», da sie wesentlich an ein Territorium gebunden war. Es hatte also den Anschein, als sei der Verlust des Kirchenstaates für die Autorität des Papstes in der Welt und subsidiär in der Kirche eine wahre Katastrophe. Daher werden nun von verschiedenen Seiten her alle Kräfte angespannt, um den Verlust der weltlichen Macht des Papstes durch die Steigerung seiner geistlichen Macht zu ersetzen. Man bemüht sich darum im Bereich des Gefühls (in den Massen der Katholiken der ganzen Welt hochgezüchtete Papstverehrung), im rechtlichen oder kanonischen Bereich (Betonung der *societas perfecta*, ein neuerdings *ad hoc* geschmiedeter und auf die Kirche, deren Repräsentant der Papst ist, angewandter Ausdruck) und schließlich im Bereich der Theologie. Die dogmatische Theologie wird letzten Endes den bedeutendsten Beitrag zum Anwachsen und zur Festigung der päpstlichen Autorität leisten, denn sie wird dem Volksgefühl und dem Kirchenrecht das Glaubensfundament liefern, auf das sich die Tätigkeit des Papstes stützen kann.

Das Zusammentreten eines ökumenischen Konzils im Vatikan geschah zu gleicher Zeit, als der Kirchenstaat in den letzten Zügen lag. Es ist darum nicht verwunderlich, daß eine große Anzahl von Konzilsvätern in diesem Konzil eine ausgezeichnete Gelegenheit sah, die Vorrechte des römischen Bischofs feierlich zu verkünden und auf diesem Umweg seine Autorität in der Welt zu stärken und zu steigern. Mit Unterstützung Pius' IX. und dessen direkten, neuestens von Bischof Maccarrone aufgedeckten Eingriffen in den Konzilsaufbau konnte sich die Mehrheit auf dem Konzil unschwer durchsetzen; sie billigte in endgültiger Form am 18. Juli 1870 die Konstitution *Pastor aeternus*, die die Stellung des Papstes in der Gesamtkirche sowie in den Ortskirchen festigte und seine Unfehlbarkeit definierte. Das Konzil hinterließ aufgrund der Umstände, die ihm jede Weiterarbeit verboten, ein unvollendetes Werk. Daraus ergab sich eine gewisse Unausgeglichenheit, die zum Schaden der bischöflichen Vollmachten ausschlug; die Ekklesiologie des Ersten Vatikanischen Konzils ist ein Torso. Das zeigt sich in den Kanones des Kirchenrechts von 1917. Es ist schwer vorstellbar, daß es hätte anders sein können; der Apfel fällt nicht weit vom Stamm. Das Kirchenrecht von 1917 ist ein Zeugnis und eine Gewähr für die päpstliche Autorität in der Kirche geworden; der

Episkopat hat hier den kürzern gezogen. Die dem ökumenischen Konzil gewidmeten Kanones 222–229 lassen eine Ekklesiologie durchscheinen, die sich auf eine theologisch-juridische Vorstellung von der *Macht* in der Kirche gründet: die durch den Papst verliehene Jurisdiktionsgewalt steht über der aus dem Weihesakrament fließenden Vollmacht. Ganz deutlich zeigt sich diese Auffassung im Kanon 223. Er bestimmt, wer von Rechts wegen Mitglied eines Konzils ist. Bevor wir aber auf diesen unserer Meinung nach grundlegenden Text – grundlegend in Hinsicht auf die Ekklesiologie in der Perspektive des Ersten Vatikanischen Konzils – näher eingehen, geben wir einen Überblick über die Gesamtheit der Texte.

Es scheint nützlich, sich zuerst mit den Fußnoten zu den Kanones 222–229 zu befassen. Sie geben Auskunft über die Dokumente, die den Verfassern des CIC am Anfang des 20. Jahrhunderts bei der rechtlichen Festlegung des ökumenischen Konzils als Quelle dienten. Die Anmerkungen zu den acht Kanones enthalten Hinweise auf 37 Texte oder Textfragmente, von denen sich manche in mehreren Kanones wiederfinden. Unter diesen 37 Texten reichen dreizehn in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts zurück; einer gehört ins 20. Jahrhundert; neun (unter Einbeziehung der Dubletten) entstammen Pius IX., einer dem Ersten Vatikanum, drei Leo XIII. und einer Pius X. Die Mehrzahl der übrigen Texte reicht nicht über das 15. Jahrhundert zurück; nur sieben sind dem *Corpus Iuris Canonici* entnommen und unter diesen sieben vier den Pseudo-Dekretalen.

Hält man sich an die Quellen der Kanones 222–229, so könnte man meinen, das ökumenische Konzil sei eine verhältnismäßig junge Einrichtung, während diese doch nur knapp drei Jahrhunderte von den Ursprüngen des Christentums entfernt ist. Auf jeden Fall ist es interessant zu bemerken, daß das Erste Vatikanische Konzil nur ein einziges Mal unter den Quellen dieser Kanones zitiert wird, nämlich zum Kanon 228 § 2 (*Pastor aeternus*, c. 3), der die Berufung von einer päpstlichen Entscheidung auf ein ökumenisches Konzil untersagt. Das Fehlen von häufigeren Verweisen auf das I. Vatikanum kommt daher, daß die Konzilsversammlung nicht aufgerufen worden war, sich mit der Institution eines ökumenischen Konzils zu befassen. Das durch die Glaubenskommission vorbereitete Schema *De Ecclesia* erwähnt das Konzil nicht einmal, das Bischofsamt übrigens auch nicht; mehrere Bischöfe brachten diesen Sachverhalt zur Spra-

che<sup>2</sup>. Auf jeden Fall hätte die Versammlung nicht die Zeit gehabt, darüber zu beraten, selbst wenn die Konzilsfrage im Schema vorgesehen gewesen wäre. Das erklärt auch, warum der von Bischof Strossmayer aus Diakovo (Kroatien) gemachte Vorschlag eines periodisch (alle zwanzig Jahre) versammelten Konzils weder beachtet noch diskutiert wurde<sup>3</sup>.

Dies vorausgeschickt wollen wir nun zusehen, welche Vorstellung der Gesetzgeber von 1917 sich in den Kanones 222–229 vom ökumenischen Konzil gemacht hat. Sie steht in vollkommenem Einklang mit der Theologie von der Kirche und der Idee vom Papsttum, wie sie von der Mehrheit der Konzilsväter entwickelt und schließlich vom Ersten Vatikanischen Konzil selbst feierlich verkündet worden waren.

Das Konzil erfreut sich in der ganzen Kirche der höchsten Autorität (can. 228 §1). Die Rolle des römischen Bischofs ist im Konzil aber nicht nur erstrangig, sondern entscheidend. Dem Papst steht das ausschließliche Recht zu, das Konzil einzuberufen, ihm vorzusitzen, seine Aufgabe festzulegen und den Ablauf der Beratungen zu bestimmen. Er besitzt auch das ausschließliche Recht, das Konzil zu verlegen, es zu suspendieren und aufzulösen (can. 222 §§ 1 u. 2). Der Tod des Papstes zieht *ipso facto* die Unterbrechung nach sich, denn es gibt kein Konzil ohne den römischen Bischof (can. 229). Endlich haben die Entscheidungen des Konzils aus sich selbst keine Gültigkeit; sie bedürfen der Bestätigung des Papstes und dessen Befehls zur Veröffentlichung (can. 227). Demnach steht das Konzil in unmittelbarer, vollständiger und absoluter Abhängigkeit vom obersten Hirten der Kirche.

Die Bischöfe stehen auf dem Konzil nicht auf derselben Stufe wie der Papst; man hat den Eindruck, sie spielten eine zweitrangige Rolle. Sie bilden beim Fassen der Konzilsbeschlüsse nicht – wie das Zweite Vatikanische Konzil sagen wird – eine Einheit *mit* dem Papst. Das zeigt sich ganz deutlich in den Texten des Ersten Vatikanums: Der Papst entscheidet nicht in Einheit *mit* den Bischöfen; er entscheidet allein, sobald das Konzil seine Zustimmung gegeben hat. Die beiden Konstitutionen des Ersten Vatikanischen Konzils beginnen mit der Formel: *Pius episcopus (...)* sacro approbante concilio, *ad perpetuam rei memoriam*. Die gleiche Formel findet sich am Ende der Konstitution *Pastor aeternus* (Definition der Unfehlbarkeit): *Nos (...)*, sacro approbante concilio, *docemus et divinitus revelatum*

*dogma esse definitum*.. Die Formulierung entspricht der am 27. November 1869 erlassenen Konzilsregelung, die die Art und Weise bestimmte, wie Konzilsentscheidungen zu fallen seien: *Nos, sacro approbante concilio, illa ita decernimus, statuimus atque sancimus* (§ VIII; Gasparri, *Fontes*, 3, 38). In diesem Geist wurde der Kanon 227 des Kirchenrechts von 1917 abgefaßt. Der Text erwähnt nicht ausdrücklich die Mitwirkung der Bischöfe an dem Beschluß; er spricht nur von der Bestätigung durch den Papst: *Concilii decreta vim definitivam obligandi non habent, nisi a Romano Pontifice confirmata et eius iussu promulgata*.

Will man sich von all dem, was wirklich auf dem Spiele steht, ein Bild machen, so muß man die Formel des Ersten Vatikanischen Konzils mit der von Paul VI. auf dem Zweiten Vatikanum gebrauchten Formulierung vergleichen. Die Verschiedenheit der Auffassungen springt in die Augen: *Der Papst entscheidet in Einheit mit den Vätern des Konzils* – so die Einleitung der Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils: *Paulus episcopus (...)* una cum sacrosancti concilii Patribus *ad perpetuam rei memoriam*. Sie schließen auf dieselbe Weise: *Nos (...)* illa una cum Venerabilibus Patribus (...) *approbamus, decernimus ac statuimus*. Die Konzilsväter bestätigen nicht nur, sondern sie *entschließen mit dem Papst*. Man muß dazu bemerken, daß die am 6. August 1962 erlassene Regelung für das Zweite Vatikanische Konzil die auf dem Ersten Vatikanum verwendete Formel vorgesehen hatte, nämlich: *Nos, sacro approbante concilio, illa ita decernimus, statuimus...* (§49, 2; Acta Ap. Sedis 54, 1962, 627). Paul VI. hat sich, wie man sieht, nicht daran gehalten; das bedeutet, daß er der Auffassung war, das Erste Vatikanische Konzil und das Kirchenrecht von 1917 gewährten den Bischöfen nicht den Platz, der ihnen zusteht. So hat man sich also bemüht, den dem Kanon 227 des Kirchenrechts von 1917 entsprechenden Kanon des Gesetzbuches von 1983 mit der Ekklesiologie in Einklang zu bringen, die in der Formulierung Pauls VI. durchscheint; ganz ist es nicht gelungen.

Die Übereinstimmung des CIC von 1917 mit der Ekklesiologie des Ersten Vatikanischen Konzils zeigt sich aber am klarsten in der Bestimmung, wer von Rechts wegen zum Konzil gehört; es ist der Inhalt des Kanons 223. Als Kriterium für die Bestimmung rechtmäßiger Mitgliedschaft im Konzil diente den Verfassern

dieses Kanons die Begründung durch die Unterscheidung zwischen Jurisdiktionsgewalt und Weihegewalt, gemäß einer im Mittelalter aufgestellten Theorie, die besagt, daß die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt (Leitung und Lehre) unmittelbar vom Papst verliehen werde. Da nun das Stimmrecht auf dem Konzil als ein Jurisdiktionsrecht betrachtet wird, so folgt daraus, daß es nicht aus der Weihe stammt. Die Jurisdiktion ist also wichtiger als die Weihe. Demnach ist in dieser Sicht das Recht das Primäre, das Sakrament das Sekundäre. Das offenbart sich auch in der im Kanon 223 den Weihbischöfen zugewiesenen Stellung: sie sind trotz ihrer Bischofsweihe nicht von Rechts wegen Mitglieder des Konzils; gewiß, sie können dazu eingeladen werden und werden es auch; ebenso erfreuen sie sich grundsätzlich des Stimmrechts, außer es stehe eine Entscheidung der höheren Autorität dagegen (can. 223 §2). Klarer kann man nicht mehr sprechen. Hingegen sind die residierenden Bischöfe von Rechts wegen Mitglieder des Konzils, auch wenn sie noch nicht die bischöfliche Konsekration empfangen haben; es genügt ihre Ernennung. Dasselbe gilt von den Kardinälen. Sie sind rechtmäßig Konzilsmitglieder, selbst wenn ihnen noch die Bischofsweihe fehlt. Es ist gut, sich daran zu erinnern, daß die Kardinäle vor dem Motuproprio *Cum gravissima* (15. April 1962) nicht notwendigerweise Bischöfe waren. So liefert also sehr wohl die Jurisdiktionsgewalt und nicht die Weihe das Kriterium für die Zulassung der Bischöfe «von Rechts wegen».

Diese Auffassung entsprach der Denkweise einer gewissen Anzahl von damals führenden Theologen und Kirchenrechtlern (Suarez, Schmalzgrueber, Bouix u.a.); man darf aber folgendes nicht vergessen: andere, nicht weniger bedeutende Männer (Barbosa, Reiffenstuel, Ferraris, Phillips u.a.) hielten daran fest, daß die Weihbischöfe als wahre Bischöfe sich kraft ihrer Bischofsweihe der ungeschmälerten bischöflichen Vollmacht (*Ordo*, allgemeine und universale Jurisdiktion, Lehramt) erfreuen und *de iure* Konzilsmitglieder sind. Die Realität war eine andere. Zur Zeit der Einberufung des I. Vatikanischen Konzils begünstigte nämlich der offizielle Standpunkt Roms die Auffassung, die durch den Papst verliehene Jurisdiktionsgewalt sei das Kriterium für das Mitgliedsrecht der Bischöfe. Beweis dafür ist das Zögern Pius' IX., die Weihbischöfe einzuladen, unter dem Vorwand, sie seien zu zahlreich. Was vor dem Konzil nur

Zögern oder Meinung gewesen war, nahm nach dem Konzil die Form einer gleichsam offiziellen Lehre an; sie wurde durch das Kirchenrecht von 1917 im Kanon 223 gesetzlich verankert, denn dieser Kanon erkennt den Weihbischöfen die Eigenschaft ab, von Rechts wegen am Konzil teilnehmen zu können.

Es verwundert aber doch – das muß man billigerweise sagen –, wenn man sieht, wie sich eine solche Auffassung hat durchsetzen können, obwohl die «Leitende Kongregation» mit ihren neun Kardinälen und davon abhängenden fünf Kommissionen mit dem Auftrag der Vorbereitung der Schemata für das Konzil über die Frage vollkommen auf dem Laufenden war. Diese Kongregation hatte einen ihrer Konsultoren, Bischof Angelini, gebeten, eine Studie über die Rechte der Weihbischöfe hinsichtlich des Konzils zu verfassen. Angelini entwickelte daraufhin in einer 33 Seiten langen Denkschrift eine Theologie des Bischofsamtes, wonach die Weihbischöfe kraft ihrer bischöflichen Konsekration im Besitz aller Vorrechte des Episkopats seien und dementsprechend *de iure* Mitglieder des Konzils (Mansi, 49, 615 und 494–496)<sup>4</sup>. Die Beweisführung Bischof Angelinis wurde von der leitenden Kommission in der Sitzung vom 17. Mai 1868 (Mansi, 49, 492–496) und von neuem ein Jahr später, am 14. März 1869 (Mansi, 49, 525f) bestätigt; auch Pius IX. gab seine Zustimmung (Mansi, 49, 493. 524–527). Professor G. Thils bemerkt, daß die Arbeit Angelinis nicht die verdiente Aufnahme fand; er stellt die Frage: «Ist diese Studie vielleicht deshalb «vergessen» worden, weil sie die Rechte der Bischöfe respektierte?» Es war bereits die Lehre des II. Vatikanischen Konzils. Der Löwener Theologe fährt fort: «Freilich 1870 hatte ein solches Dokument wenig Aussicht, benützt und zitiert zu werden.»<sup>5</sup>

Von wenigen Ausnahmen abgesehen war man damals noch nicht bereit, die Fenster der Kirche derart weit zu öffnen. Zu sehr ging es noch um die Festigung der päpstlichen Macht. Die zeitgeschichtlichen Umstände zwangen fast dazu. Das kirchliche Gesetzbuch von 1917 spiegelt in vollendeter Form dieses Bestreben wider. Abhandlungen aber wie die Bischof Angelinis lassen erkennen, daß das Zweite Vatikanische Konzil im Ersten Vatikanum schon keimte. Es bedurfte der Zeit – fast eines Jahrhunderts – und eines prophetischen Papstes – Johannes' XXIII. –, damit sich dieser Keim entwickelte und Frucht brächte.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu G. Feliciani, *Il concilio Vaticano e la codificazione del diritto canonico: Studi in onore di Ugo Galazzini* 2 (Mailand 1982) 35–80.

<sup>2</sup> Mansi, *Sacr. conciliorum (...) collectio*, 51 (Hg. Petit-Marín) 740–743, 816, 841 f, 863–873, 893–902, 919. Vgl. G. Thils, *La primauté pontificale. La doctrine de Vatican I, Recherches et synthèses. Section de dogme* 4 (Gembloux 1972) 76 f.

<sup>3</sup> Mansi aaO. 482 f. Bischof Strossmayer zitiert das Dekret *Frequens* (9. Oktober 1417) des Konzils von Konstanz; dieses Dekret hatte bestimmt, alle zehn Jahre sei ein Konzil einzuberufen, ein Zeitraum, der durch den Papst abgekürzt, nie jedoch verlängert werden könnte; das Dekret kam nicht zur Anwendung. Strossmayer zitiert auch Pius VI., der auf dem Konzil von Trient seine Legaten angewiesen haben soll, die Konzilsväter (falls es angemessen schien) zu bewegen, ein Gesetz durchzubringen, das für alle zwanzig Jahre eine Konzilsversammlung vorschreibt. Bekanntlich wurde auch dieser Beschluß niemals gefaßt.

<sup>4</sup> Im einzelnen s. Thils aaO. 82–86.

<sup>5</sup> AaO. 81 u. 85.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

Joseph Komonchak

## Das ökumenische Konzil im neuen Kirchenrechtskodex

Die Kanones über das ökumenische Konzil, die ursprünglich für die nicht zustandgekommene *Lex Ecclesiae Fundamentalis* (LEF) vorgesehen waren, sind in den neuen Kirchenrechtskodex eingegliedert worden<sup>1</sup>. Sie finden sich in Buch II «Das Volk Gottes» im Abschnitt über die hierarchische Verfassung der Kirche, im zweiten Artikel des Kapitels «Der Papst und das Bischofskollegium».

Dem ökumenischen Konzil sind fünf Kanones oder Kanonesteile gewidmet. Sie umfassen das gesamte Material, das sich im alten Kodex (CIC) über das Konzil fand, ausgenommen die Bestimmungen über die Stellvertreter (CIC 224), über die Teilnahme (CIC 225) und über die Unmöglichkeit, vom Papst an das Konzil zu appellieren

1910 in La Wantzenau bei Straßburg geboren. Professor an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Straßburg. Gründete 1968 zusammen mit Jean Schlinck das Centre de recherche et de documentation des institutions chrétiennes (CERDIC). Mitglied der Kommission zur Revision des Codex Iuris Canonici Orientalis. Veröffentlichungen: *La Monarchie française et la provision des bénéfices ecclésiastiques en Alsace* (1947); *La consécration des vierges* (1954); *L'Eglise a ses lois* (1959); *Histoire des conciles* (21968); *Eglises et Etat en France* (1977); *Les sources du droit de l'Eglise catholique latine de la fin du XVIIIe siècle à 1978: Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident*, Hg. von Le Bras-Gaudemet, 16 (1981) 137–371; *Les organismes collégiaux de l'Eglise catholique*, ebd. 17 (1982) 11–186. Mitarbeit an verschiedenen Zeitschriften und Enzyklopädien. Anschrift: 7 rue Charles Bergmann, F-67000 Strasbourg, Frankreich.

(CIC 228 §2). Von dieser letzten Bestimmung nimmt man vielleicht an, sie sei ja schon im neuen Kanon 333 §3 enthalten: «Gegen eine Entscheidung des Papstes kann man nicht appellieren».

Bevor wir darangehen, die Kanones, die sich im revidierten Kodex finden, in einen weiteren Kontext zu versetzen, wird es von Vorteil sein nachzusehen, was jeder von ihnen sagt.

### *Die Kanones über das ökumenische Konzil*

Der erste dieser Kanones stellt fest: «Das Bischofskollegium übt auf einem ökumenischen Konzil Autorität über die Gesamtkirche aus» (C. 337 §1). Vermutlich soll dies CIC 228 §1 entsprechen: «Ein ökumenisches Konzil verfügt über die höchste Autorität über die Gesamtkirche.» Leider sagt der neue Kanon nicht ausdrücklich, daß ein ökumenisches Konzil über die «höchste» Gewalt verfüge, doch ist dies sicherlich anzunehmen, erstens deswegen, weil der unmittelbar vorausgehende Kanon bereits versichert, daß das Bischofskollegium Träger höchster, voller Autorität über die Gesamtkirche ist (C. 336), und zweitens, weil dieser Kanon «Lumen gentium» 22 und «Christus Dominus» 4